



Satzung

der Stadt Lingen (Ems) über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

in der Fassung vom 01.06.1988,
zuletzt geändert am 18.12.2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	Allgemeines.....2
§ 2	Gebührenpflichtige2
§ 3	Gebührenmaßstab2
§ 4	Gebührenhöhe3
§ 5	Hinterliegergrundstücke3
§ 6	Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung4
§ 7	Auskunfts- und Anzeigepflicht.....4
§ 8	Entstehen und Ende der Gebührenpflicht4
§ 9	Fälligkeit4
§ 10	Inkrafttreten5

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 01. Juni 1988, zuletzt geändert am 18.12.2014, folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Lingen (Ems) führt die Reinigung der in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten öffentlichen Strassen, Wege und Plätze -im folgenden einheitlich Straßen genannt- innerhalb der geschlossenen Ortslage einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 18.11.1971 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 18.11.1971) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, die für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen entstehen. Dieser Anteil wird auf 30 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach Häufigkeit und Umfang der Reinigung in folgende vier Reinigungsklassen eingeteilt:
- Reinigungsklasse I = einmal wöchentliche maschinelle Rinnenreinigung
- Reinigungsklasse II = zweimal wöchentliche maschinelle Rinnenreinigung
- Reinigungsklasse III = Gesamtflächenreinigung (maschinell und manuell) täglich außer sonntags und an gesetzlichen Feiertagen (Fußgängerzonen und vereinzelt damit zusammenhängende verkehrsberuhigte Bereiche in der Innenstadt)
- Reinigungsklasse IV = Gesamtflächenreinigung (maschinell und manuell) zweimal wöchentlich (verkehrsberuhigte Bereiche in der Innenstadt)
- (4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in:

Reinigungsklasse I	=	1,15 €
Reinigungsklasse II	=	1,13 €
Reinigungsklasse III	=	13,16 €
Reinigungsklasse IV	=	6,85 €

§ 5 Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 v.H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die

einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend bis zu 2 Monaten längstens eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, der auf den Anschluss an die Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 01. des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für das Kalenderjahr berechnet und mit anderen Grundbesitzabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.1988 in Kraft.¹⁾

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Straßenreinigung vom 12.12.1974 und der dazu ergangene 1. Nachtrag vom 20.12.1976 sowie der 2. Nachtrag vom 13.05.1982 außer Kraft.

Lingen (Ems), den 01. Juni 1988

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Klukkert
Oberbürgermeister

gez. Vehring
Oberstadtdirektor

¹⁾Diese Vorschrift bezieht sich auf die Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.06.1988.

Der 1. Nachtrag vom 19.12.1991 ist am 01.01.1992 in Kraft getreten.

Der 2. Nachtrag vom 15.12.1992 ist am 01.01.1993 in Kraft getreten.

Der 3. Nachtrag vom 16.12.1999 ist am 01.01.2000 in Kraft getreten.

Der 4. Nachtrag vom 19.12.2001 ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Der 5. Nachtrag vom 20.11.2008 ist am 01.01.2009 in Kraft getreten.

Der 6. Nachtrag vom 18.12.2014 ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.